



C.S.

# Freie und Hansestadt Hamburg

# 7

## Mitteilungen für die Verwaltung

Nur für den Dienstgebrauch  
Herausgegeben von der Finanzbehörde

19. Oktober 2011

---

### Inhalt

Vereinbarung nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes über das Auswahlverfahren und die Einführung eines Qualifizierungslehrgangs „Hamburger Bilanzbuchhalterin / Hamburger Bilanzbuchhalter“ und „Hamburger Finanzbuchhalterin / Hamburger Finanzbuchhalter“ vom 25.7.2011

172

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)

181

Ungültigkeitserklärungen von Dienstsiegeln

218

Neuerscheinungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung

221

Abgabe von entbehrlichem Schriftgut

223

Zwischen  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch das Personalamt – als oberste Dienstbehörde –  
einerseits  
und dem dbb hamburg  
- beamtenbund und tarifunion –  
sowie  
dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
- Bezirk Nord –  
als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen  
Dienstes  
andererseits  
wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes  
folgende Vereinbarung über

**das Auswahlverfahren und die Einführung eines Qualifizierungslehrgangs  
„Hamburger Bilanzbuchhalterin/Hamburger Bilanzbuchhalter“ und „Hamburger  
Finanzbuchhalterin/Hamburger Finanzbuchhalter“**

getroffen:

**Präambel**

Die strategische Personalentwicklung ist fester Bestandteil des zentralen wie dezentralen Personalmanagements in der hamburgischen Verwaltung. Um das Ziel zu erreichen, die Organisation der Buchhaltung mit qualifizierten Buchhalterinnen und Buchhaltern zu besetzen, ist im Auftrag der Finanzbehörde die Einführung von Qualifizierungslehrgängen beim Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) vorgesehen. Hinreichend qualifiziertes Buchhaltungspersonal ist gegenwärtig in der Hamburger Kernverwaltung nicht ausreichend vorhanden, was eine fehlerhafte Handhabung der Buchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung zur Folge haben kann. Die aus der Privatwirtschaft bekannten klassischen Funktionen einer kaufmännischen Buchhaltung, die auch bei der staatlichen Doppik benötigt werden, sind Debitoren-, Kreditoren-, Anlagen-, Finanz- und Bilanzbuchhalterinnen und -buchhalter. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburger

Kernverwaltung auf diese Erfordernisse hin zu qualifizieren und ihnen weitere Möglichkeiten der Personalentwicklung zu eröffnen, ist die Einrichtung von Qualifizierungslehrgängen für die Buchhaltung vorgesehen.

## 1. Qualifizierung

Im Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen ca. 50-tägige (Finanzbuchhalterinnen und -buchhalter) und ca. 75-tägige (Bilanzbuchhalterinnen und -buchhalter) Qualifizierungslehrgänge in Tagesform durchgeführt. Im Anschluss an die Qualifizierungslehrgänge sind zudem 30-tägige Praxisphasen im „Konzern Freie und Hansestadt Hamburg“ (Behörden, Beteiligungen) bzw. in der noch einzurichtenden Zentralbuchhaltung vorgesehen, die die Finanzbehörde für die Teilnehmenden der Lehrgänge organisiert. Ausgerichtet am Anforderungsprofil für die Tätigkeiten in der Buchhaltung beinhalten die Lehrgänge bedarfs- und anforderungsgerechte Qualifizierungsmodule, die in der Anlage zur Vereinbarung mit ihren Zielsetzungen dargestellt sind. Hierbei werden fundierte fachliche Kenntnisse der Finanz- und Bilanzbuchhaltung vermittelt. Der generelle Ablauf der Lehrgänge soll in Vollzeit in Form von Unterrichtseinheiten sowie begleitenden Leistungsnachweisen erfolgen.<sup>1</sup>

Die Lehrgänge schließen mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung ab. Diese qualifizierte Teilnahmebescheinigung berechtigt zur Zulassung zur Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) beim Personalamt als zuständige Stelle nach § 73 BBiG. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Näheres regeln die Prüfungsordnungen zur Hamburger Bilanzbuchhalterin / zum Hamburger Bilanzbuchhalter und zur Hamburger Finanzbuchhalterin / zum Hamburger Finanzbuchhalter.

Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung erhält, wer nicht mehr als ein Fünftel der vorgesehenen Unterrichtseinheiten des Qualifizierungslehrgangs versäumt hat und dessen begleitende Leistungsnachweise in den Modulen mit mindestens der Note 4 = ausreichend oder besser bewertet worden sind. Es gilt der in den genannten Prüfungsordnungen festgelegte Bewertungsschlüssel.

---

<sup>1</sup> Begleitend zur Durchführung des ersten Lehrgangs zum „Hamburger Finanzbuchhalterin / Hamburger Finanzbuchhalter“ und des ersten Lehrgangs „Hamburger Bilanzbuchhalterin/ Hamburger Bilanzbuchhalter“ führt das ZAF eine Evaluation durch. Dabei wird auch insbesondere überprüft, ob die Dauer der Qualifizierungslehrgänge in Relation zu den Inhalten der Qualifizierungsmodule ausreichend ist. Die Ergebnisse der Evaluation gehen in die Weiterentwicklung ein. Im Übrigen unterliegen die Inhalte der Qualifizierungsmodule einer permanenten Qualitätssicherung.

Die Lehrgangszeiten – einschließlich Vor- und Nachbereitung – sind Dienstzeiten<sup>2</sup>; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer der Lehrgänge und der praktischen Phasen von allen anderen dienstlichen Aufgaben freigestellt. Für Tarifbeschäftigte stellt die Teilnahme eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchstabe b des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) dar, die Dauer der Teilnahme an diesen Veranstaltungen – einschließlich Vor- und Nachbereitung – gilt als Arbeitszeit<sup>3</sup>. Während der Zeiten des Lehrgangs und der anschließenden Praxisphase bleibt das Arbeits- / Dienstverhältnis bestehen; den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Bezüge aus ihrem Beschäftigungsverhältnis entsprechend der tariflichen / besoldungsrechtlichen Bestimmungen weiter gezahlt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Teilzeit beschäftigt sind, können sich bewerben. Es ist jedoch erforderlich, dass sie für die Dauer des Qualifizierungslehrgangs und der Praxisphase in Vollzeit beschäftigt werden; sie erhalten während dieser Zeit Vollzeitbesoldung bzw. -vergütung. Für die Dauer des Qualifizierungslehrgangs und der anschließenden Praxisphase soll Erholungsurlaub und Bildungsurlaub nicht genommen werden.<sup>4</sup>

Der erfolgreiche Abschluss zur „Hamburger Bilanzbuchhalterin bzw. Hamburger Bilanzbuchhalter“ oder „Hamburger Finanzbuchhalterin bzw. Hamburger Finanzbuchhalter“ führt zum Erwerb eines entsprechenden Fortbildungsabschlusses gemäß § 53 Abs. 1 BBiG. Der Abschluss ermöglicht die Wahrnehmung von den in der Präambel der Vereinbarung genannten Funktionen sowie Funktionen in den Bereichen Haushalt / Controlling in einem ergebnis- und ressourcenverbrauchsorientierten Haushaltswesen.

## **2. Zielgruppe und Auswahlverfahren**

Die Finanzbehörde wird in 2011/2012 erstmalig Qualifizierungslehrgänge zum „Hamburger Finanzbuchhalterin / Hamburger Finanzbuchhalter“ und „Hamburger Bilanzbuchhalterin/ Hamburger Bilanzbuchhalter“ vom Zentrum für Aus- und Fortbildung organisieren und durchführen lassen. Je Lehrgang sind stets 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer vorgesehen. Es ist beabsichtigt, in der Anfangsphase der Qualifizierungs-Offensive die

---

<sup>2</sup> Fachtheoretische Lehrgangsveranstaltungen umfassen sechs Unterrichtseinheiten zuzüglich zwei Unterrichtseinheiten für die Vor- und Nachbereitung. IT-Lehrgangsveranstaltungen umfassen acht Unterrichtseinheiten; eine Vor- und Nachbereitung fällt im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen nicht an.

<sup>3</sup> WieFußnote 1

<sup>4</sup> Siehe Bedingungen für das Erreichen einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung.

Lehrgänge jährlich, später dann in mehrjährigem Rhythmus stattfinden zu lassen (abhängig von der Personalbedarfsplanung in der Buchhaltung und in den Bereichen Haushalt / Controlling).

Die Kriterien und Instrumente des Auswahlverfahrens orientieren sich an den anerkannten Verfahren bei der Auswahl und Einstellung der Regelbewerberinnen und -bewerber für den allgemeinen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppen 1 und 2.

Für den Lehrgang „Hamburger Finanzbuchhalterin/Hamburger Finanzbuchhalter“ können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte, insbesondere auch der Fachrichtung Allgemeine Dienste, bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung

- mindestens vier Jahre Dienstzeit vorweisen können und sich bewährt haben; Erfahrungen im Bereich Haushalt sind von Vorteil,
- zum Zeitpunkt der Bewerbung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- über gutes analytisches Denkvermögen verfügen,
- Freude am Umgang mit Zahlen und eine große Affinität zum Rechnungswesen haben,
- eine eigenständige, engagierte und sorgfältige Arbeitsweise aufweisen,
- gute Kommunikationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft gegenüber externen und internen Kunden besitzen.

Für den Lehrgang „Hamburger Bilanzbuchhalterin / Hamburger Bilanzbuchhalter“ können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 und vergleichbare Tarifbeschäftigte, insbesondere auch der Fachrichtung Allgemeine Dienste, bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung

- mindestens fünf Jahre Dienstzeit im Finanz- und Rechnungswesen - vorzugsweise in der Buchhaltung, aber auch in einem der Bereiche Haushalt oder Controlling vorweisen können,
- zum Zeitpunkt der Bewerbung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- über gutes analytisches Denkvermögen verfügen,
- Freude am Umgang mit Zahlen und eine große Affinität zum Rechnungswesen haben,

- eine eigenständige, engagierte und sorgfältige Arbeitsweise aufweisen,
- gute Kommunikationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft gegenüber externen und internen Kunden besitzen.

Die Beschäftigungsbehörden überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und leiten die Bewerbungen an die Finanzbehörde weiter.

Die Qualifizierungslehrgänge sind ausschließlich in der hamburgischen Verwaltung beschäftigten (internen) Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber absolvieren einen kognitiven Leistungstest im Zentrum für Aus- und Fortbildung – Eignungsdiagnostik. Zur Anwendung kommen aus Sicht des Personalamtes wissenschaftlich fundierte und bewährte eignungsdiagnostische Testverfahren, die in der Hamburger Verwaltung im Rahmen der Personalauswahl eingesetzt werden. Die eingesetzten Verfahren unterliegen der kontinuierlichen Qualitätssicherung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Ergebnis des Leistungstests eine positive Empfehlung erhalten, werden anschließend zu einem Auswahlgespräch (strukturiertes Interview) eingeladen. Die Auswahlkommissionen für die Lehrgangs-Teilnehmenden werden aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Behörden gebildet. Die Federführung für die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt bei der Finanzbehörde. Auf Vorschlag der Spitzenorganisationen wird jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Hamburger Personalrats Mitglied der Auswahlkommission. Die jeweils 15 Personen, die nach dem Auswahlgespräch für die Qualifizierung empfohlen werden, erhalten einen Platz für den Qualifizierungslehrgang zum „Hamburger Finanzbuchhalterin/Hamburger Finanzbuchhalter“ bzw. den zum „Hamburger Bilanzbuchhalterin/Hamburger Bilanzbuchhalter“.

Über die Auswahlentscheidungen unterrichtet die Finanzbehörde jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die Beschäftigungsbehörde. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bleibt unberührt.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Auswahlgespräch nicht für die Qualifizierung empfohlen worden sind, können sich erneut bewerben. In den Auswahlverfahren kann wahlweise der Test einmal wiederholt werden, oder der ursprünglich im kognitiven Leistungstest erzielte Wert zugrunde gelegt werden, wenn dieser nicht länger als 5 Jahre

zurückliegt. Bewerberinnen und Bewerber, die den Eignungstest nicht bestanden haben, können diesen im Rahmen einer erneuten Bewerbung wiederholen.

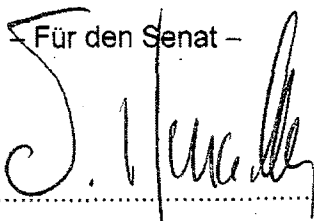
Muss der Qualifizierungslehrgang wegen länger andauernder Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen abgebrochen werden, kann eine Teilnahme in einem Folgelehrgang vorgesehen werden, soweit die Zulassungsvoraussetzungen fortbestehen. Soweit Gründe vorliegen, die zu einer Beurlaubung berechtigen, ist eine Wiederholung zu ermöglichen. Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die den Lehrgang nicht erfolgreich ableisten, können sich nicht erneut bewerben.

### 3. Schlussbestimmungen

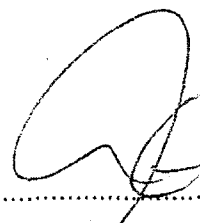
Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2014. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss des jeweils laufenden Qualifizierungslehrgangs nach.

Hamburg, den 25.07.2011

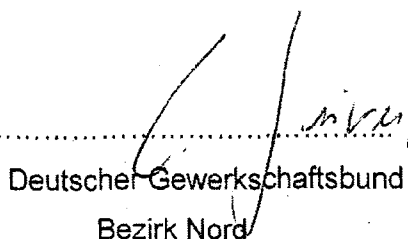
Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat –  


Dr. Volker Bönorden



dbb Hamburg  
beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk Nord

**Anlage zur Vereinbarung gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

**über**

**das Auswahlverfahren und die Einführung eines Qualifizierungslehrgangs „Hamburger Bilanzbuchhalterin/Hamburger Bilanzbuchhalter“ und „Hamburger Finanzbuchhalterin/Hamburger Finanzbuchhalter“**

**„Hamburger Bilanzbuchhalterin/Hamburger Bilanzbuchhalter“**

Mit dem Qualifizierungslehrgang „Hamburger Bilanzbuchhalterin/Hamburger Bilanzbuchhalter“ sollen folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden:

- Umfassende Kenntnisse der für die Bilanzierung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zur Anwendung kommenden Vorschriften und Richtlinien,
- grundlegendes Systemverständnis der gesamten Buchhaltung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Stadtstaates Hamburg,
- Bearbeitung und Beurteilung von Daten aus der Buchhaltung der FHH,
- Auswertung und Analyse des in der FHH verfügbaren Zahlenwerks für Planungs- und Kontrollentscheidungen,
- Analyse, Bewertung und Darstellung der bilanziellen Auswirkungen von Maßnahmen, die von Senat und Bürgerschaft beschlossen werden, auf den Jahres- und Konzernabschluss der FHH,
- steuerrechtliche Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Steuererklärungen und Steueranmeldungen der FHH,
- Durchführung von periodischen Abschlussarbeiten sowie von Jahresabschlussarbeiten,
- umfassende Kenntnisse der Strukturen im Neuen Haushaltswesen Hamburg (NHH) sowie der konzeptionellen Grundlagen.

Der Qualifizierungslehrgang umfasst 10 Module, denen folgende Inhalte zugrunde liegen:

1. Der Haushalt im Neuen Haushaltswesen Hamburg (NHH)  
Zielsetzung, Rechtsgrundlagen, Haushaltsstruktur, Haushaltssystematik, Produkte, Budgets, Organisation im NHH, IT-Landschaft der FHH.
2. Bilanzierung  
Rechtsgrundlagen, Standards, Richtlinien, Vermögenserfassung, Vermögens- und Schuldenbewertung, Inventur/Inventar, Grundsätze der Bilanzierung in der FHH.
3. Buchführung  
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Anforderungen an die doppische Buchführung im NHH, Kontenrahmen, Buchungssystematik, Anlagen- und Finanzbuchhaltung, Organisation der Buchhaltung, Anbindung von Fachverfahren der FHH.



4. Jahresabschluss  
Anforderungen an den Einzel- und Konzernabschluss der FHH, Jahresabschlussarbeiten, Konsolidierung, Intercompany-Abstimmung, Geschäftsbericht der FHH.
5. Bilanzanalyse  
Grundlagen der Bilanzanalyse, Übertragbarkeit auf Abschlüsse der FHH, Analyse der Hamburger Abschlüsse.
6. Kosten- und Leistungsrechnung  
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, Ausprägung in der FHH, Verrechnungsbeziehungen.
7. Controlling  
Controlling in der FHH, Aufgaben, Instrumente, Produkte und Kennzahlen, Haushaltsplanung.
8. Steuerrecht  
Grundlagen, ausgewählte Steuerarten, Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art, aktuelle Rechtsentwicklungen, Steuererklärungen /-anmeldungen.
9. Gesellschaftsrecht  
Überblick über die Rechtsformen, Kriterien für die Wahl der Rechtsform, Rechtsformwechsel, Auswirkungen von Ausgliederungen auf den Jahres- und Konzernabschluss
10. SAP-Praxis  
Umgang mit und Navigation in den SAP-Modulen PSCD, FI, FI-AA, CO, PS und EC-PCA sowie Grundlagen BI.

Die Inhalte der 10 Module sind auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen ausgerichtet.

### **„Hamburger Finanzbuchhalterin/Hamburger Finanzbuchhalter“**

Mit dem Qualifizierungslehrgang „Hamburger Finanzbuchhalterin/Hamburger Finanzbuchhalter“ sollen folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden:

- Grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- fundierte Kenntnisse der für die Bilanzierung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zur Anwendung kommenden Vorschriften und Richtlinien,
- grundlegendes Systemverständnis der gesamten Buchhaltung der FHH,
- Kontierung, Erfassung und Buchung von Geschäftsvorfällen der FHH, auch komplexer Art,
- Beurteilung der Auswirkungen von Buchungen,
- vertiefte Kenntnisse des Kontenplans,
- steuerrechtliche Grundkenntnisse im Hinblick auf die steuerrechtlichen Verpflichtungen der FHH,
- Abstimmung und Abschluss von Konten sowie Vorbereitung von (Jahres-) Abschlussarbeiten,
- umfassende Kenntnisse der Strukturen im Neuen Haushaltswesen Hamburg (NHH).

Der Qualifizierungslehrgang umfasst 8 Module, denen folgende Inhalte zugrunde liegen:

1. Der Haushalt im Neuen Haushaltswesen Hamburg (NHH)  
Zielsetzung, Rechtsgrundlagen, Haushaltsstruktur, Haushaltssystematik, Produkte, Budgets, Organisation im NHH, IT-Landschaft der FHH.
2. Bilanzierung  
Rechtsgrundlagen, Standards, Richtlinien, Vermögenserfassung, Vermögens- und Schuldenbewertung, Inventur/Inventar, Grundsätze der Bilanzierung in der FHH.
3. Buchführung  
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Anforderungen an die doppische Buchführung im NHH, Kontenrahmen, Buchungssystematik, Anlagen- und Finanzbuchhaltung, Organisation der Buchhaltung, Anbindung von Fachverfahren der FHH.
4. Jahresabschluss  
Anforderungen an den Einzel- und Konzernabschluss der FHH, Jahresabschlussarbeiten, Konsolidierung, Intercompany-Abstimmung, Geschäftsbericht der FHH.
5. Kosten- und Leistungsrechnung  
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, Ausprägung in der FHH, Verrechnungsbeziehungen.
6. Controlling  
Controlling in der FHH, Aufgaben, Instrumente, Produkte und Kennzahlen.
7. Steuerrecht  
Einführung in das Steuerrecht, Überblick über die steuerlichen Verpflichtungen der FHH.
8. SAP-Praxis  
Umgang mit und Navigation in den SAP-Modulen PSCD, FI, FI-AA, CO, PS und EC-PCA.

Die Inhalte der 8 Module sind auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen ausgerichtet.

Der Berufsbildungsausschuss des Personalamtes hat beide Qualifizierungslehrgänge am 02.03.2011 als Aufstiegsfortbildung nach § 54 BBiG anerkannt und die erforderlichen Prüfungsordnungen beschlossen.